



**Satzung vom 23.07.2014
zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Donaueschingen
vom 23.01.2008
in der Fassung vom 27.02.2013**

Aufgrund § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert am 01.07.2004 (GBl. S. 469) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) m. W. v. 20.04.2013 hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 22. Juli 2014 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

4. die Zustimmung zu Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie unabwendbar sind und zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind (überplanmäßige Ausgaben) von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall sowie die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen, 23. Juli 2014

gez. Erik Pauly
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.